

# **Richtlinien zur Sondernutzung der Stadt Bad Krozingen**

(zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen)

Der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen hat am 03.07.2023 folgende Richtlinien zusammen mit der Satzung beschlossen.

## **Vorbemerkung**

Der dem Gemeingebrauch für alle hier lebenden Bürger, Einwohner und Gäste dienende öffentliche Raum bedarf einer genauen Regelung über die Nutzung und Gestaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen. Insbesondere durch Außengastronomie, Warenauslagen, Werbeständer und anderweitigen Sondernutzungen kommt es hier immer wieder zu Einschränkungen des Gemeingebrauchs.

Die nachfolgenden Richtlinien enthalten, zusammen mit der Satzung zur Sondernutzung, die hierzu notwendigen Maßgaben, um diese Beeinträchtigung zu verhindern bzw. zu mindern. Sie sollen eine Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleisten, indem die Verwaltung bei den Ermessensentscheidungen gebunden wird.

Ziel dieser Regelungen ist es zudem, die Aufenthaltsqualität auf einem hohen und zeitgemäßen Niveau weiterzuentwickeln. Zumal Sondernutzungen einen unmittelbaren Einfluss auf das Erscheinungsbild und die Atmosphäre eines Stadtgebiets haben.

Diese Richtlinien gelten für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum im gesamten Stadtgebiet von Bad Krozingen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

I.	Erläuterungen zu Sondernutzungen
II.	Allgemeine Grundsätze
III.	Versagungsgründe
1	Außenbewirtschaftung
2.1	Auslage von Waren
2.2	Verkauf von Waren
3	Veranstaltungen
4	Werbeanlagen
4.1	Plakatierung
4.2	Plakatierung für Wahlen und Abstimmungen
4.3	Flächenwerbung
4.4	Bannerwerbung / Fahnenwerbung
4.5	Werbeständer
4.6	Werbeschriften und Werbezettel
4.7	Sonderwerbeaktionen
4.8	Informationsstände
4.9	Sonstige Werbeanlagen
5	Baustelleneinrichtungen und Lagerungen
6	Fahrzeuge
7	Spielgeräte
8.1	Musikdarbietungen
8.2	Musikübertragungen
9	Altkleidercontainer
10	Sonstige Sondernutzungen

### **I. Kurze Erläuterung zum Begriff Sondernutzungen**

Die Benutzung öffentlicher Straßen ist im Rahmen der jeweiligen Widmung der Straße und in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Vorschriften erlaubt. Alles was über diesen Gemeingebrauch hinausgeht, ist Sondernutzung und muss im Einzelfall entschieden werden. In der Ermessensentscheidung spielen insbesondere die öffentlichen Belange (z. B. Verkehrsfluss, Sichtbehinderung, Gestaltung) eine bedeutsame und auch standortspezifische Rolle. Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn einer Bedingung oder Auflage zuwider gehandelt wird. Die Unterverpachtung von genehmigten Sondernutzungsflächen ist unzulässig, da die Flächen personenbezogen und unter Angabe des Nutzungszwecks vergeben werden.

## **II. Allgemeine Grundsätze**

- (1) In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder Straßen ohne Gehwege muss eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,50 Meter für Liefer-, Einsatz- oder Rettungsfahrzeuge sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge frei bleiben. Für Fußgänger muss eine Durchgangsbreite von 2,00 Meter freibleiben. Im Einzelfall ist eine verbleibende Durchgangsbreite von 1,50 Meter möglich.
- (2) Außerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen wird auf Straßen mit Gehwegen die Erlaubnis nur erteilt, wenn für Fußgänger eine Durchgangsbreite von mindestens 2,00 Meter bestehen bleibt. Im Einzelfall ist eine verbleibende Durchgangsbreite von 1,50 Meter möglich.
- (3) Die Sondernutzungsfläche und ihre unmittelbare Umgebung sind täglich nach Betriebsschluss, bei Bedarf auch tagsüber, von Abfall bzw. Verunreinigungen zu säubern. Die Vorschriften der Räum- und Streupflichtsatzung bleiben unberührt.
- (4) Alle im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Ausübung und der Beendigung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt bzw. dem Geschädigten vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen. Von Haftungsansprüchen, die mit der Sondernutzung im Zusammenhang stehen, ist die Stadt – auch Dritten gegenüber – freizustellen.
- (5) Eine einmal erteilte Sondernutzungserlaubnis ruht, wenn die öffentliche Fläche zeitweilig anderweitig benötigt wird, z. B. für die Einrichtung von Baustellen, bei Verkehrsumleitungen oder Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche wie z. B. Märkten, Festumzügen, Open-Air-Veranstaltungen, Ausstellungen, Bürger- oder Kirchenfesten u. Ä. Die Sondernutzungserlaubnis kann aus diesen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Aufbauten müssen auf Verlangen vollständig aus dem öffentlichen Raum entfernt werden. Eine Rückerstattung der Sondernutzungsgebühren erfolgt weder in diesem Zusammenhang noch aus Witterungsgründen.

## **III. Versagungsgründe**

- (1) Straßenrechtliche Belange: Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
- (2) Städtebauliche und stadtbildgestalterische Aspekte: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch qualitativ und quantitativ störende Sondernutzungen
- (3) Unverhältnismäßige Einschränkung des Gemeingebrauchs an der öffentlichen Verkehrsfläche, z. B. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen,
- (4) Blockade von Feuergassen und Rettungswegen
- (5) Übermäßige Verschmutzung des öffentlichen Verkehrsraums
- (6) Belästigung von Anwohnern oder Fußgängern durch Immissionen
- (7) Einschränkung der Kommunikationsfunktion der Fußgängerzone

## 1 Außenbewirtschaftung

Das Aufstellen von Tischen, Stühlen und Banken zur gastronomischen Nutzung stellt grundsätzlich eine Außenbewirtschaftung dar. Die Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie wird in der Regel nur für Flächen erteilt, die sich an der Stätte der Leistung befinden.

Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung ist, dass zwischen dem Lokal und der Außenbestuhlungsfläche ein direkter, räumlicher Zusammenhang besteht. Weitläufige, gefährliche Straßenquerungen sind hierbei zu vermeiden. Von Gebäudefronten anderer Eigentümer ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Die direkt an die Fläche angrenzenden Gebäudeeigentümer werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angehört. Die abschließende Entscheidung wird jedoch von der Behörde getroffen. Darüber hinaus kann eine Unterschreitung des vorgenannten Mindestabstandes zugelassen werden, wenn der Gebäudeeigentümer hierfür im Zuge des Anhörungsverfahrens seine Zustimmung erteilt hat.

Generell sind alle Einrichtungen der Außenbewirtschaftung auf den genehmigten Bereich beschränkt.

Im Allgemeinen werden Genehmigungen vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erteilt. Bewirtungen im Freien werden entsprechend der Betriebszeiten in der Gaststättenerlaubnis genehmigt.

- (1) Als Außenbewirtschaftungsfläche des Antragstellers gilt grundsätzlich die öffentliche Verkehrsfläche zwischen den verlängerten Grundstücksgrenzen abzüglich der notwendigen Fläche für den Gemeingebrauch, insbesondere für Fußgänger. Generell wird die Außenfläche in der Breite durch die Gebäudefront der konzessionierten Räumlichkeiten begrenzt. Bei der Aufstellung der Außenbestuhlung ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1 Meter zu Nachbargebäuden einzuhalten. Diese Grenze kann, in Abstimmung mit den Grundstücksnachbarn über- oder unterschritten werden. In der Tiefe richtet sich die Fläche nach den örtlichen Gegebenheiten. Feuerwehrezufahrten sind in jedem Fall freizuhalten.
- (2) Tische, Stühle, Sonnenschirme sowie alle Zubehörteile dürfen nur mit Eigenwerbung versehen sein.
- (3) Zulässige Materialien für die Außenbewirtschaftung sind Holz, Stoffe, Aluminium, Edelstahl und dergleichen. Kunststoffgeflechtimitate oder untergeordnete Teilelemente aus hochwertigem Kunststoff sowie Tische in Form von Bistrotischen (mit hoher Platte) sind ebenfalls zulässig. Biertischgarnituren dürfen nicht aufgestellt werden. In Sonderfällen können Ausnahmeregelungen getroffen werden.
- (4) Bei der gesamten Gestaltung der Außenbewirtschaftungsfläche sind zurückhaltende Farben zu wählen. Aufdringliche oder auffällige Farbgebung ist nicht gestattet.
- (5) Auf den zentralen Plätzen der Stadt ist eine möglichst einheitliche Farbgebung umzusetzen.
- (6) Die Durchgangsbreite für den Fußgänger muss mindestens 2,00 Meter betragen. In Ausnahmefällen ist eine verbleibende Durchgangsbreite von 1,50 Meter möglich.

- (7) Qualitativ hochwertige Tische, Stühle und sonstiges Zubehör wie beispielsweise Pflanzkübel beleben grundsätzlich den Straßenraum und tragen zu einem positiven Stadtbild bei.
- (8) Auch wenn keine Kundennachfrage nach Bedienung im Außenbereich besteht, müssen Tische und Stühle "aufgereiht" stehen bleiben und dürfen nicht zusammengestellt und gestapelt werden, so dass kein Lagercharakter entsteht.
- (9) Innerhalb der genehmigten Außenbestuhlungsfläche ist ein Behälter für Abfälle, mit selbstschließendem Deckel, aufzustellen. Fremdwerbung auf dem Behältnis ist nicht zulässig.
- (10) Innerhalb der genehmigten Außenbestuhlungsfläche sind Aschenbecher aufzustellen.
- (11) Schirme sind unter Beachtung der Verkehrssicherheit und des flüssigen Verkehrs grundsätzlich genehmigungsfähig. Sie dürfen nicht in Rettungswege hineinragen. Eine lichte Höhe von 2,20 Metern ist nicht zu unterschreiten. Es sind nur Sonnenschirme ohne Volants zulässig.
- (12) Für die Montage von Bodenhülsen zur Aufstellung von Sonnenschirmen ist eine Genehmigung des Tiefbauamtes erforderlich. Die Bodenhülsen müssen fachgerecht eingebaut und bodengleich (ohne Stolperschwelle) ausgeführt werden. Die Hülsen müssen mit Abdeckkappen versehen werden. Eventuelle Lageänderungen der Bodenhülsen sind mit der Stadt Bad Krozingen abzustimmen. Die wegfallenden Hülsen sind in jedem Fall zu entfernen und der ursprüngliche Belag ist wiederherzustellen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (13) Pflanzkübel sind Einzelobjekte und dürfen keine Mauer im öffentlichen Raum bilden, sondern sollen für Passanten durchquerbar bleiben. Die Anzahl der Pflanzgefäße ist zu beschränken, um den Charakter einer Einzäunung und Abgrenzung vom öffentlichen Raum zu vermeiden. Hier sind Materialien wie Terrakotta oder hochwertiger Kunststoff in Terrakotta-Optik, Naturstein, Metall oder Holz zulässig. Grell wirkende oder glänzende Farben und selbstleuchtende Behälter sind nicht gestattet. Die Bepflanzung mit giftigen Pflanzen ist unzulässig. Pflanzkübel sind (einschließlich natürlicher Bepflanzung) nur innerhalb der genehmigten Fläche – nach Abstimmung mit der Stadt Bad Krozingen - bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Die Begrünung sollte je Sondernutzungsfläche eine einheitliche Gestaltung aufweisen.
- (14) Zäune und Einfriedungen sind grundsätzlich nicht und nur im Ausnahmefall extremer Verkehrsbelastung und mit einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (15) Windschutzeinrichtungen zum öffentlichen Raum und zu angrenzenden Gastronomie- bzw. Einzelhandelsbetrieben sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (16) Fest installierte Schanktheken sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (17) Zelte, Pavillons und zeltartige Konstruktionen sind grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise im Rahmen kurzfristiger Aktionen und Feste zulässig. Ebenfalls ausgeschlossen sind Pergolen sowie Einhausungen, Planen und Folien.

## **2.1 Auslage von Waren**

Eine Erlaubnis für Warenauslagen wird nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen (z. B. Übersichtsplan) im Einzelfall an den Einzelhandel erteilt. Unter Warenauslage wird das Feilbieten (ohne Straßenverkauf) von Waren vor der jeweiligen Ladenfront des Ladenbetreibers auf öffentlicher Fläche verstanden. Man unterscheidet Warenauslagen, die nur zu den Ladenöffnungszeiten vor die Ladeneinheit gestellt werden dürfen (auf dem Boden stehende, selbsttragende, mobile Elemente wie z. B. Kleiderständer) und solche, die auf Dauer aufgestellt werden (z. B. Schaukästen und Vitrinen). Als Warenauslagen gelten auch Prospekt-, Zeitungs- und Zeitschriftenständer u. Ä.

- (1) Bei der Aufstellung der Warenauslagen darf der Zugang zu anderen Geschäften bzw. Schaufenstern nicht erschwert werden. Es soll ein seitlicher Abstand zu Nachbargebäuden von jeweils mindestens 1 Meter eingehalten werden. Ausnahmen sind nach Absprache mit den Grundstücksnachbarn möglich.
- (2) Die Durchgangsbreite für den Fußgänger muss mindestens 2,00 Meter betragen. In Ausnahmefällen ist eine verbleibende Durchgangsbreite von 1,50 Meter möglich.
- (3) Hauseingänge müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen durch die Warenauslage nicht behindert werden. Dies gilt auch für die Aufstellfläche der Feuerwehr.
- (4) An den zentralen Plätzen im Ort (z. B. Lammplatz, Rathausplatz, Bahnhofplatz) richtet sich die Fläche der Warenauslage nach den besonderen, örtlichen Begebenheiten. Hierzu werden Übersichtspläne erstellt.
- (5) Bei Eckgrundstücken oder Ladengeschäften mit mehreren Zugängen von verschiedenen Straßen sind an den entsprechenden Straßenseiten jeweils Warenauslagen zulässig.
- (6) Aufgrund städtebaulicher Erfordernisse oder örtlicher Besonderheiten können die Warenauslagen ausnahmsweise von der Schaufensterfassade abgerückt aufgestellt werden.
- (7) Zum Schutz der Waren vor Sonneneinstrahlung sind Schirme unter Beachtung der Verkehrssicherheit und des flüssigen Verkehrs grundsätzlich genehmigungsfähig. Sie dürfen nicht in Rettungswege hineinragen. Eine lichte Höhe von 2,20 Metern ist nicht zu unterschreiten.

## **2.2 Verkauf von Waren**

Unter Verkaufseinrichtungen werden Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum verstanden, die zum Zwecke des Direktverkaufs von Waren aufgestellt werden (Straßenverkauf).

### **Verkaufseinrichtungen sind:**

- (1) Verkaufswagen oder Stände mit oder ohne festen Standort für Lebensmittel aller Art (z. B. Back-, Wurst-, Fleisch- und Fischwaren, Speiseeis, Kaffee, Getränke usw.), Kunstgewerbeartikel, Textilien oder Haushaltswaren. Darunter fallen nicht Verkaufsstände zu organisierten Märkten wie z. B. Wochenmarkt oder Weihnachtsmarkt.
- (2) Automatenbetriebe.
- (3) Verkauf von Kuchen für soziale Zwecke

**Dabei gilt:**

- (4) Grundsätzlich wird der Verkauf von Lebensmitteln aller Art und der Pflanzenverkauf (z. B. Schnittblumen) nur erlaubt, wenn diese Ware am Ort der Leistung aus einem angrenzenden Laden angeboten wird, die Nahversorgungsfunktion nicht anders erfüllt werden kann oder anderen wirtschaftsfördernden Interessen dienen, insbesondere der touristischen Belebung.
- (5) Imbissstände werden nur aus besonderem Anlass, wie z. B. Veranstaltungen von Vereinen, Kirchen, gemeinnützigen Vereinigungen oder Jubiläumsfesten und Neueröffnungen von Gewerbebetrieben zugelassen.

**3 Veranstaltungen**

Veranstaltungen von Parteien sind vor den Wahlen bzw. Abstimmungen von der Sondernutzungsgebühr befreit. Ebenso werden keine Gebühren für erlaubnisfreie Sondernutzungen mit überörtlicher Bedeutung im Sinne des § 6 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung erhoben. Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, sonstige Veranstaltungen mit sozialen Zwecken von örtlichen Organisationen, Hocks u. Ä. ohne gewerblichen Charakter werden ebenso von der Sondernutzungsgebühr befreit.

- (1) Die Veranstaltungsfläche muss einen Abstand von mindestens 2 m zu angrenzenden Nachbargebäuden aufweisen.
- (2) Der freie Blick auf Schaufensterzonen darf nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Geschäfts- und Hauseingänge müssen ungehindert nutzbar bleiben.
- (4) Von etwaigen Ersatzansprüchen ist die Stadt freizustellen.
- (5) Andere rechtliche Vorschriften, z. B. im Straßenverkehrsrecht, bleiben hier unberührt.

**4 Werbeanlagen**

Als Werbeanlagen (nach § 2 Abs. 9 LBO) gelten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung dienen, insbesondere Plakattafeln, Werbeständer, Sonderformen, wie z. B. plastische Werbefiguren (wie Eistüten u. Ä.), Fahrradständer mit Werbung, Großflächenwerbung, Banner- oder Fahnenwerbung. Für alle Werbeanlagen gilt, dass das Anlehnen von Werbeanlagen dem Aufstellen mobiler Werbeanlagen grundsätzlich gleich steht. Werbeanlagen dürfen grundsätzlich, unabhängig von der Zulässigkeit, die Nutzung des Gehweges nicht beeinträchtigen. Für Wahlwerbung der Parteien werden keine Gebühren erhoben.

**4.1 Plakatierung**

- (1) Produktwerbung wird nur direkt vor dem jeweiligen Ladengeschäft zugelassen.
- (2) Mit Plakaten darf längstens 14 Tage lang für eine Veranstaltung geworben werden. Als Vorankündigung auf eine Veranstaltung ist eine zusätzliche Genehmigung von längstens 14 Tagen möglich.
- (3) Die Plakate sind jeweils mit einer ausgehändigten Genehmigungsplakette zu kennzeichnen. Mehrere mit der Rückseite gegeneinander angebrachte

- Plakate an einem Standort müssen gesondert mit jeweils einer Genehmigungsplakette gekennzeichnet werden.
- (4) Die Plakate sind innerhalb von 2 Werktagen nach Ablauf der Plakatierlaubnis zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann gegen den Antragsteller ein Bußgeld verhängt werden.
  - (5) Es dürfen pro Veranstaltung maximal 25 Plakate im gesamten Ort (inkl. Stadtteile) aufgehängt werden.
  - (6) Plakate an Laternenmasten sind so aufzuhängen, dass eine Behinderung und Gefährdung des Fußgängerverkehrs vermieden wird.
  - (7) Plakate an Laternenmasten dürfen maximal die Größe DIN A 1 haben und müssen an den Straßenlaternen in Folientaschen oder auf Hartfaserplatten witterungsbeständig aufgeklebt und aufgehängt werden. Plakate dürfen nicht an Fahnenmasten befestigt werden.
  - (8) Für die Befestigung von Plakaten an öffentlichen Lichtmasten dürfen keine Halterungen, Klebebänder oder Drähte verwendet werden, die zu Rostansatz führen. Es wird empfohlen, hierfür Kunststoffkabelbinder zu verwenden. Die Plakate sind wegen der Windlast so zu befestigen, dass sie beweglich bleiben. Eventuell entstehende Schäden an öffentlichen Einrichtungen müssen auf Kosten des Antragstellers beseitigt werden.
  - (9) Ein Plakatierungsverbot besteht insbesondere an Bäumen sowie an Baumschutzeinrichtungen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrszeichen sowie an Steuergeräten für Lichtsignalanlagen und an Wartehäuschen von Bushaltestellen.
  - (10) Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen dürfen nicht durch die angebrachten Plakate verdeckt werden. Der Straßenverkehr darf nicht durch Werbeträger behindert oder gefährdet werden.
  - (11) Ein Plakatierungsverbot besteht aus Gründen der Verkehrssicherheit vor und hinter Straßenkreuzungen und Einmündungen bis zu je 20 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnen sowie an Brückengeländern und außerorts.
  - (12) Die Plakate müssen so befestigt sein, dass sie von Unbefugten nicht beseitigt oder an andere Stellen verbracht werden können. Das Überkleben oder Abreißen anderer Plakatwerber ist nicht zulässig.
  - (13) Die Werbeanlagen sind regelmäßig auf Standfestigkeit und Beschädigung zu überprüfen. Sie müssen hinsichtlich ihrer Konstruktion der statischen Beanspruchung und der Windlast genügen. Sie sind so zu befestigen, dass sie im Wind beweglich bleiben.
  - (14) Sollten ein oder mehrere Plakate unansehnlich oder beschädigt worden sein, so sind diese vom Erlaubnisnehmer wieder instand zu setzen oder zu entfernen.
  - (15) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle durch die Plakate entstehenden Schäden in vollem Umfang.
  - (16) Die Standorte der Plakate sind nach der Beseitigung wieder in den ursprünglichen Zu-stand zu versetzen.
  - (17) Das Werben mit diskriminierendem oder die Würde des Menschen verletzendem Inhalt ist nicht gestattet.

#### **4.2 Plakatierung für Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Wahlplakatierung ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: 1. Anlass der Werbung, 2. Zeitdauer der Werbung, 3. Art und Anzahl der Werbeträger, 4. Name und Anschrift einer verantwortlichen Person.
- (2) Wahlplakate bedürfen keiner Genehmigungsplakette.
- (3) Plakate dürfen nicht im direkten Zugang und Umfeld von Wahllokalen aufgehängt werden.
- (4) Die Plakate sind nach der beantragten Zeitdauer innerhalb von 3 Wochen zu entfernen. Sofern diese nach Fristablauf und nach Aufforderung nicht entfernt wurden, können diese kostenpflichtig beseitigt werden.

#### **4.3 Flächenwerbung**

Flächenwerbung ist Werbung auf Tafeln, unabhängig von deren Größe. Hierzu zählen nicht die Hinweisschilder für Gewerbetriebe, welche von der Stadt Bad Krozingen angebracht wurden.

Flächenwerbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Soll mit temporären Werbetafeln zu Wahlzeiten geworben werden, sind im Antrag zusätzlich die vorgesehenen Standorte zu benennen. Die Wahlwerbung mit Werbetafeln benötigt keine Genehmigungsplakette. Grundsätzlich ist - je nach Verfügbarkeit - die Belegung von maximal drei Standorten je politischer Partei u. Ä. bzw. je Veranstaltung mit Flächenwerbung möglich.

Sonstige Flächenwerbung wird nur für eine Höchstdauer von 3 Wochen genehmigt, wenn dadurch die Werbung für Wahlen und amtliche Abstimmungen nicht tangiert wird. Die von der Verwaltung für Flächenwerbung vorgesehenen Plätze werden in den sechs Wochen vor den Wahlen bzw. Abstimmungen nicht für sonstige Großflächenwerbung zur Verfügung gestellt.

- (1) Flächenwerbung wird grundsätzlich nur zur Ankündigung von Messen, Zirkussen und Veranstaltungen sowie anlässlich von allgemeinen Wahlen nur an geeigneten und von der Verwaltung vorgegebenen Standorten zugelassen. Produktwerbung ist unzulässig.
- (2) Ausgenommen hiervon sind Großflächentafeln, für die ein Ausschließlichkeitsvertrag abgeschlossen wurde und solche, die an den Stadteingängen zu städtischen Werbezwecken dauerhaft angebracht sind, bis zu einer Größe von 3 m x 4 m.
- (3) Flächenwerbung an Bauzäunen und Baugerüsten kann auf öffentlicher Fläche zugelassen werden. Bauschilder (Firmenschilder, Namensschilder, Markenschilder) am Ort der Leistung sind genehmigungsfrei. Etwaig anfallende Gebühren sind bereits in der Gebührenerhebung für Baustellen berücksichtigt.

#### **4.4 Bannerwerbung / Fahnenwerbung**

Bannerwerbung bzw. Fahnenwerbung ist nur für kulturelle, sportliche oder kirchliche Veranstaltungen oder für Hinweise im öffentlichen Interesse für eine Dauer von maximal 2 Wochen zulässig. Unter Bannerwerbung bzw. Fahnenwerbung versteht man Schriftbänder oder Anlagen, die vorübergehend an oder über dem öffentlichen Straßenraum zu Werbe- oder Hinweiszwecken gespannt werden.

- (1) Sie wird nur an geeigneten und von der Verwaltung vorgegebenen Standorten zugelassen. An diesen Standorten wird diese vorrangig für Zwecke der Verkehrserziehung (z. B. Straßenverkehrswacht), für gemeinnützige oder städtische Zwecke (z. B. DRK-Blutspendenaktionen) oder für Wahlen und Abstimmungen an mindestens einer Seite der baulichen Anlage zugelassen.
- (2) In zeitlich und räumlich begrenzten Einzelfällen ist Bannerwerbung bzw. Fahnenwerbung für gewerbliche und kommerzielle Anlässe, wie z. B. Sonderveranstaltungen, Jubiläen von örtlichen Firmen und für gemeinsame Aktionen von Straßenanliegern an der Stätte der Leistung oder für Sportveranstaltungen zugelassen.
- (3) Eine Bannerwerbung an Brücken ist nicht zulässig.

#### **4.5 Werbeständer**

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Werbeständer, Hinweisschilder, Klapp- bzw. Menütafeln), welche der Geschäfts-, Veranstaltungs- und Produktwerbung dienen. Die Werbeständer sind in unmittelbarer Nähe des Geschäftes anzubringen. Um die Beeinträchtigung der öffentlichen Fläche und des Ortsbildes durch ein Übermaß an Werbeständern zu unterbinden, gelten unten stehende Ergänzungen:

- (1) Es ist pro Geschäft nur ein Werbeständer am Ort der Leistung zulässig. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.
- (2) Eine Genehmigung zur Aufstellung in Grünanlagen und an Bäumen oder vor Denkmälern (z. B. vor Wegkreuzen) wird nicht erteilt.
- (3) Der Werbeständer darf maximal 1,00 m hoch sein (Ansichtsfläche der Werbung maximal im Format DIN A1).
- (4) Die Durchgangsbreite für den Fußgänger muss mindestens 2,00 Meter betragen. In Ausnahmefällen ist eine verbleibende Durchgangsbreite von 1,50 Meter möglich.
- (5) Die Werbeständer dürfen nur während der Öffnungszeiten im öffentlichen Raum aufgestellt werden.
- (6) Ebenfalls als Werbeständer gelten PKW-Anhänger mit offenkundiger Werbeaufschrift oder Werbetafel, die im öffentlichen Verkehrsraum geparkt werden. Für das Abstellen solcher Werbeträger im öffentlichen Verkehrsraum wird generell keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

#### **4.6 Werbeschriften und Werbezetteln**

Darunter ist zu verstehen: das Verteilen von Werbeschriften, Werbegeschenken und Werbezetteln im öffentlichen Raum zu kommerziellen Zwecken. Das Verteilen ist erlaubt

- (1) vor Wahlen,
- (2) bei Neu- oder Wiedereröffnungen, Jubiläen von gewerblichen Unternehmen sowie bei Veranstaltungen,
- (3) an jeweils nur für maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen,
- (4) maximal zweimal pro Kalenderjahr,
- (5) höchstens einem Erlaubnisnehmer pro Tag,
- (6) nur in den Fußgängerzonen und vor dem eigenen Geschäft und nur an Werktagen.

Das Anbringen von Werbeschriften und Werbezetteln an Fahrzeugen ist nicht erlaubt.

#### **4.7 Sonderwerbeaktionen**

Werbeaktionen (z. B. Werbetrucks) werden nur aus besonderem Anlass wie zum Beispiel Jubiläen, Neueröffnungen und pro Geschäft höchstens zweimal im Kalenderjahr erlaubt. Die Sonderwerbeaktion darf eine Dauer von einer Woche nicht überschreiten.

#### **4.8 Informationsstände**

Gemeinnützige Organisationen, Vereine und Personengruppen können zur Darstellung ihrer Ziele und Aktivitäten sowie zur Gewinnung weiterer Mitglieder informieren. Ebenso zulässig sind Informationsstände für politische Parteien als auch zur Infrastruktur und zur Daseinsvorsorge.

Erwerbsmäßige Firmen können diese Informationsstände nicht betreiben, bzw. nicht mit der Durchführung beauftragt werden. Auch die Übertragung an erwerbsmäßige Firmen ist nicht erlaubt.

- (1) Als Wetterschutz sind ein offener Pavillon oder Sonnenschirm (je maximal 3 x 3 m), Infostellwände, Steh- und Biertische möglich.
- (2) Verstärker- und Lautsprecheranlagen sind nicht zulässig.
- (3) Je Organisation bzw. Verein sind 3 Informationstage im Kalenderjahr zulässig. Diese dürfen jedoch nicht an aufeinanderfolgenden Tagen liegen.
- (4) Ausgenommen hiervon sind Stände politischer Parteien während des Wahlkampfes.

#### **4.9 Sonstige Werbeanlagen / Luftraum**

- (1) Weitere Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum wie z. B. Beachflags, Werbeflaggen, plastische Werbefiguren, Luftpuppen, wackelnde

Weihnachtsbäume oder sich drehende Werbetafeln sind außerhalb von Veranstaltungen und kurzfristigen Werbeaktionen (max. drei Tage) grundsätzlich nicht zulässig.

- (2) Fahrradständer u. Ä. ohne Fremdwerbung sind gebührenfrei. Die Aufstellung ist möglich, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die abgestellten Fahrräder nicht gefährdet ist.
- (3) Unbewegliche Werbeanlagen (z. B. Firmenschilder) die nicht weiter als 0,30 m in den öffentlichen Straßenraum ragen, gehören zum gebührenfreien Anlieger- und damit zum Gemeingebrauch.

## **5 Baustelleneinrichtungen und Lagerungen**

Baustelleneinrichtungen und Arbeitswagen sowie Baustofflagerungen und Lagerungen von Materialien jeglicher Art bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Dazu zählen ebenfalls Baugerüste, -hütten, -maschinen, -geräte und -zäune. Zudem bedarf es einer Erlaubnis für das Aufstellen von Containern oder Mulden.

- (1) Durch das Aufstellen von Baustelleneinrichtungen dürfen andere Verkehrsteilnehmer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- (2) Die Arbeitsstelle muss unter Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen“ – RSA – und sonstiger allgemeiner Sicherheitsvorschriften z. B. der Bauberufsgenossenschaft eingerichtet, abgesichert und ggf. beleuchtet werden, die Absperrung, Beleuchtung und Kennzeichnung muss regelmäßig überprüft, nach Beendigung der Maßnahme abgebaut und der ursprüngliche, verkehrsrechtliche Zustand wieder hergestellt werden, soweit nicht anders bestimmt wird. Hinweis Gebühren?

## **6 Fahrzeuge**

Die ausschließliche Nutzung einer Fläche durch Fahrzeuge gilt als Sondernutzung, für die eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden kann. Dazu gehören insbesondere u. a. Car-Sharing oder die Bereitstellung von Abstellflächen für Fahrräder. Hierfür werden von der Stadt Bad Krozingen geeignete Flächen bestimmt. Die Sondernutzungserlaubnis kann mit Auflagen versehen werden und ist maximal acht Jahre lang gültig.

Für das Abstellen nicht zugelassener und nicht betriebsbereiter Fahrzeuge wird keine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Dies gilt auch für das vorrangig auf Werbung abzielende Abstellen eines Werbefahrzeuges oder Werbeanhängers.

## **7 Spielgeräte**

Private mechanisierte Spielgeräte mit und ohne Geldeinwurf sind grundsätzlich im öffentlichen Raum nicht zulässig.

### **8.1 Musikdarbietungen**

Straßenmusik kann für die Innenstadt eine Bereicherung sein, doch muss für die dort Wochenenden und Arbeitenden Verständnis aufgebracht werden, wenn sich diese

durch ununterbrochenes Musizieren gestört fühlen. Auftritte sind beim Ordnungsamt der Stadt Bad Krozingen vorab anzumelden, um Beeinträchtigungen mit anderen Veranstaltungen oder Aufführungen bereits im Vorfeld auszuschließen. Der Straßenmusiker erhält eine Bestätigung, dass er sich beim Ordnungsamt gemeldet hat. Eine Ausnahme- oder Sondernutzungsgenehmigung ist in der Regel aber nicht notwendig. Nachstehende Regeln für Musikdarbietungen außerhalb von Veranstaltungen wurden aufgestellt, um für einen Interessenausgleich zu sorgen:

- (1) Im Bereich der Innenstadt darf werktags von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr musiziert werden.
- (2) Elektronische Instrumente, Tonwiedergabegeräte bzw. Tonverstärker und Lautsprecheranlagen dürfen nicht verwendet werden.
- (3) In Hörweite darf immer nur ein Musiker/eine Musikgruppe zur gleichen Zeit spielen.
- (4) Die Standorte sind nach jeweils 30 Minuten zu wechseln. Die jeweiligen Standorte müssen voneinander außer Hörweite sein.
- (5) Nach einem Standortwechsel dürfen an gleicher Stelle für mindestens eine Stunde keine Darbietungen erfolgen.
- (6) Ein Verkauf von Waren (Schmuck, Souvenirs, CDs u. Ä.) ist nicht zulässig.
- (7) Die Stadtverwaltung und die Polizei sind ermächtigt, Musikdarbietungen zu unterbinden, wenn gegen die vorstehenden Regelungen verstoßen wird oder wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Vermeidung von Belästigungen oder im Hinblick auf den Fußgängerverkehr erforderlich ist.
- (8) Straßenmusik auf Marktgebiet (Wochenmarkt, Christkindlesmarkt, Jahrmärkte u. Ä.) ist mit den entsprechenden zuständigen Stellen abzustimmen.

## **8.2 Musikübertragungen**

Musikübertragungen im öffentlichen Raum (z. B. Abspielen von Hintergrundmusik in der Außengastronomie) sind außerhalb genehmigter Veranstaltungen oder gaststättenrechtlicher Bestimmungen nicht zulässig.

## **9 Altkleidercontainer**

Das Aufstellen von zusätzlichen Altkleider- und Schuhcontainern neben den bereits bestehenden Standorten ist keine genehmigungsfähige Sondernutzung im Sinne der Satzung. Eingehende Anträge sind abzulehnen.

Ohne Erlaubnis aufgestellte Container sind vom Aufsteller/Eigentümer umgehend zu entfernen.

Grundsätzlich dürfen Altkleidercontainer nicht mit gewerblicher Werbung versehen werden.

## **10 Sonstige Sondernutzungen**

Hierzu gehören alle nicht unter vorstehende Ziffern fallenden Sondernutzungen. Dies betrifft die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus. Die Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung wird jeweils im Einzelfall entschieden.